



Verordnung über die Nutzung von Immobilien der Gemeinde Ilanz/Glion (Immobilienverordnung; ImmoV)

Vom 17. November 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die Nutzung von Immobilien der Gemeinde Ilanz/Glion (RIG 53.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Der Leiter Kanzlei koordiniert und bewilligt die Reservationsanfragen. Er kann die Bewilligungserteilung anderen Stellen delegieren und hierfür eine Weisung erlassen.

² Die Jahresbelegungspläne der Dauernutzer werden durch den Leiter Kanzlei festgelegt.

³ Die Erarbeitung von Hausordnungen erfolgt durch den Leiter der Dienststelle Hauswarte.

Art. 2 Ideelle und nicht ideelle Nutzungen

¹ Als ideelle Nutzungen gelten insbesondere:

- a. Sport und Bewegung;
- b. Musik-, Tanz- und Chorproben;
- c. Kulturveranstaltungen ohne kommerzielle Zielsetzung;
- d. Mitgliederversammlungen und Vereinsabende.

² Als indirekt ideelle Nutzungen gelten insbesondere Veranstaltungen, an welchen primär Geld gesammelt oder generiert werden soll wie:

- a. Lottoabende;

- b. Pokerturniere;
- c. Grosse Festwirtschaften;
- d. Tanz- oder Discoabende;
- e. Fasnachtsfeste.

³ Als nicht ideale respektive kommerzielle Anlässe gelten insbesondere Nutzungen von gewinnorientierten Gesellschaften wie:

- a. Generalversammlungen;
- b. Ausstellungen;
- c. Marketingveranstaltungen;
- d. Unternehmensanlässe.

II. Benutzungsbestimmungen

Art. 3 Reservationen

¹ Reservationsanfragen sind grundsätzlich über das Raumreservationssystem der Gemeinde abzuwickeln. Der Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

² Zeitlich überschneidende Reservationen für einzelne Veranstaltungen und Anlässe werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

³ Erfolgt eine Reservation mit falschen Angaben über den Benutzer, den Veranstaltungszweck, die Besucherzahl, die benutzten Räume, usw., kann der Leiter Kanzlei die vorliegende und weitere Reservationen verweigern sowie die anfallenden Umtriebskosten in Rechnung stellen.

Art. 4 Auflagen und Hinweise

¹ Die Bewilligungsstelle kann in der Reservationsbestätigung weitere zweckdienliche Auflagen anordnen und Hinweise aufführen.

Art. 5 Schlüssel

¹ Beim Verlust von Schlüsseln haften die Nutzer für die Kosten der Abänderung der Schlösser.

Art. 6 Jahresbelegung

¹ Die Jahresbelegung berechtigt einen Nutzer, die Lokalität und Anlage wöchentlich, am festgelegten Wochentag und innerhalb der festgelegten Zeitdauer zu nutzen.

² Einzelne Veranstaltungen und Anlässe wie Jahreskonzerte haben gegenüber der Dauernutzung Vorrang. Die Dauernutzer sind frühzeitig zu informieren.

³ Es gibt keinen Anspruch auf bestimmte Tage und Zeiten.

⁴ Nutzer, die eine Änderung der bestehenden Jahresbelegung wünschen, haben sich bis zu einem im entsprechenden Publikationsorgan veröffentlichten Termin zu melden.

⁵ Der Verzicht auf die Nutzung während gewisser Monate bzw. diesbezügliche Änderungen sind bis zum im entsprechenden Publikationsorgan veröffentlichten Termin zu melden.

⁶ Die Zuteilung der Dauernutzer bei übermässiger Nachfrage erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a. Bisherige Jahresbelegung bzw. bestehende Usanzen;
- b. Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde;
- c. Anzahl nutzende Personen und Intensität bzw. Art der Nutzung.

III. Turnhallen

Art. 7 Turnhallennutzung

¹ In der Bewilligung zur Nutzung der Turnhallen sind auch die Benützung der Sportgeräte in den frei zugänglichen Geräteräumen, der Garderoben und Duschen miteinbezogen.

² Unterricht oder Turnbetrieb sind so einzuteilen, dass die Räume zur festgesetzten Zeit in ordnungsgemäsem Zustand geräumt sind.

³ Turngeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenvorstehers an andere Örtlichkeiten gebracht werden und sind nach dem Gebrauch zurück zu bringen.

⁴ Die Nutzung der Turnhallen bedingt, dass mindestens eine anwesende Person über 16 Jahre alt ist.

⁵ Material- und Garderobeschränke werden, soweit verfügbar, den Dauernutzern zur Verfügung gestellt. Über die Zuteilung entscheidet der Turnhallenvorsteher.

Art. 8 Schliess- und Nutzungszeiten

¹ Die Turnhallen sind grundsätzlich wie folgt geschlossen:

- a. werktags und samstags von 22.15 Uhr bis 7.00 Uhr;
- b. sonntags von 20.15 Uhr bis 7.00 Uhr;
- c. an hohen Feiertagen;
- d. zwischen Weihnachten und Neujahr;
- e. jeweils vier Wochen ab Schulschluss (Grundreinigung);
- f. sowie während den von der zuständigen Stelle zusätzlich bezeichneten Tagen und Wochen in den Schulferien.

² Begonnene offizielle Wettspiele können beendet werden.

³ Die Trainingszeit für wöchentlich wiederkehrende Trainingseinheiten von Montag bis Freitag beträgt 2 Stunden. Bei grosser Nachfrage können Trainingseinheiten an einzelnen Tagen oder die ganze Woche auf 1.5 Stunden Trainingszeit reduziert werden.

⁴ Pro Trainingseinheit gilt der Tarif der jährlichen Nutzung unter 3 Stunden. Halbe Trainingseinheiten werden zur Hälfte berechnet. Pro Monat, in welchem auf die Nutzung verzichtet wird, ausser Juli, erfolgt eine Reduktion des Tarifs der jährlichen Nutzung um 5 Prozent.

⁵ Für besondere Anlässe kann der Leiter Kanzlei Ausnahmen zu Abs. 1 bewilligen.

IV. Benützungsgebühren

Art. 9 Tarife

¹ Folgende Lokalitäten und Anlagen sind dem Tarif 1 zugeordnet:

Fraktion	Objekt	Halle, Raum, Zimmer	Optionen
Castrisch	Schulhaus	Mehrzweckzimmer	Küche
Castrisch	Schulhaus	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Castrisch	Schulhaus	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Castrisch	Schulhaus	Sitzungszimmer	

Fraktion	Objekt	Halle, Raum, Zimmer	Optionen
Castrisch	Werkhof	Saal	Küche
Duvin	Schulhaus	Aula	Küche
Ladir	altes Schulhaus	Saal	
Ladir	altes Schulhaus	Sitzungszimmer EG	Küche
Ladir	altes Schulhaus	Sitzungszimmer OG	
Luven	Mehrzweckgebäude	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Luven	Mehrzweckgebäude	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Luven	Mehrzweckgebäude	Sitzungszimmer	
Luven	Mehrzweckgebäude	Werkraum	
Pigniu	Gemeindehaus	Saal	
Pigniu	Gemeindehaus	Garderoben/Duschen (ohne Saal)	
Pigniu	Gemeindehaus	Sitzungszimmer	
Pitasch	Mehrzweckgebäude	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Pitasch	Mehrzweckgebäude	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Pitasch	Mehrzweckgebäude	Sitzungszimmer 1. OG	
Riein	Gemeindehaus	Saal	Küche
Rueun	Mehrzweckgebäude	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Rueun	Mehrzweckgebäude	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Rueun	Mehrzweckgebäude	Sitzungszimmer OG	
Ruschein	Mehrzweckgebäude	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Ruschein	Mehrzweckgebäude	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Ruschein	Gemeindehaus	Saal	
Schnaus	Gemeindehaus	Saal	Küche
Sevgein	Mehrzweckgebäude	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Sevgein	Mehrzweckgebäude	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Sevgein	Mehrzweckgebäude	Sitzungszimmer	Küche
Siat	Casa Sentupada	Turnhalle inkl. Garderoben/Duschen	Küche
Siat	Casa Sentupada	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)	
Siat	Casa Sentupada	Sitzungszimmer	
Siat	Casa Sentupada	Mensa	Küche

² Folgende Lokalitäten und Anlagen sind dem Tarif 2 zugeordnet:

Fraktion	Objekt	Halle, Raum, Zimmer
Ilanz	Rathaus	Rathaussaal inkl. Teeküche
Ilanz	Rathaus	Sitzungszimmer 4. OG

Fraktion	Objekt	Halle, Raum, Zimmer
Ilanz	Schulanlage	Aula inkl. Teeküche
Ilanz	Schulanlage	Turnhalle 1
Ilanz	Schulanlage	Turnhalle 2
Ilanz	Schulanlage	Turnhalle 3
Ilanz	Schulanlage	Garderoben/Duschen (ohne Turnhalle)
Ilanz	Schulanlage	Schulzimmer
Ilanz	Schulanlage	Schulküche

Art. 10 Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden für die Nutzung der Lokalitäten und Anlagen durch die Nutzungsgruppe 1 (NG 1) erhoben:

Tarif	Halle, Raum, Zimmer	Einmalige Nutzung unter 3 Stunden	Einmalige Nutzung über 3 Stunden	Jährliche Nutzung unter 3 Stunden	Jährliche Nutzung über 3 Stunden
1	Saal/Zimmer	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Küche/Mensa	50.00	80.00	250.00	400.00
1	Halle	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Duschen	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Aula	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Saal/Zimmer	50.00	80.00	250.00	400.00
2	Schulküche	60.00	90.00	300.00	450.00
2	Halle	50.00	80.00	250.00	400.00
2	Duschen	30.00	50.00	150.00	250.00
2	Aula	50.00	80.00	250.00	400.00

² Folgende Gebühren werden für die Nutzung der Lokalitäten und Anlagen durch die Nutzungsgruppe 2 (NG 2) erhoben:

Tarif	Halle, Raum, Zimmer	Einmalige Nutzung unter 3 Stunden	Einmalige Nutzung über 3 Stunden	Jährliche Nutzung unter 3 Stunden	Jährliche Nutzung über 3 Stunden
1	Saal/Zimmer	50.00	80.00	250.00	400.00
1	Küche/Mensa	60.00	90.00	300.00	450.00
1	Halle	50.00	80.00	250.00	400.00
1	Duschen	30.00	50.00	150.00	250.00
1	Aula	50.00	80.00	250.00	400.00
2	Saal/Zimmer	100.00	150.00	500.00	750.00

Tarif	Halle, Raum, Zimmer	Einmalige Nutzung unter 3 Stunden	Einmalige Nutzung über 3 Stunden	Jährliche Nutzung unter 3 Stunden	Jährliche Nutzung über 3 Stunden
2	Schulküche	120.00	180.00	600.00	900.00
2	Halle	100.00	150.00	500.00	750.00
2	Duschen	30.00	50.00	150.00	250.00
2	Aula	100.00	150.00	500.00	750.00

³ Folgende Gebühren werden für die Nutzung der Lokalitäten und Anlagen durch die Nutzungsgruppe 3 (NG 3) erhoben:

Tarif	Halle, Raum, Zimmer	Einmalige Nutzung	Jährliche Nutzung
1	Saal/Zimmer	150.00	700.00
1	Küche/Mensa	200.00	900.00
1	Halle	150.00	700.00
1	Duschen	30.00	150.00
1	Aula	150.00	700.00
2	Saal/Zimmer	200.00	900.00
2	Schulküche	250.00	1'000.00
2	Halle	200.00	900.00
2	Duschen	30.00	150.00
2	Aula	200.00	900.00

⁴ Für die einmalige Benützung von Einrichtungen und Apparaten werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Lautsprecher und Mikrofon 80 Franken;
- b. Beamer und Leinwand 50 Franken;
- c. Klavier 30 Franken.

⁵ Für die Benützung von im Materialraum der Turnhallen eingeschlossenen Spielgeräten wird eine Jahresgebühr von 50 Franken pro Dauernutzer erhoben.

Art. 11 Stornierung und Rückerstattung von Benützungsgebühren

¹ Erfolgt die Absage mehr als 30 Tage vor dem Anlass, werden sämtliche Gebühren zurückerstattet bzw. nicht erhoben.

² Erfolgt die Absage bis 10 Tage vor dem Anlass, werden 50 Prozent der Gebühren zurückerstattet bzw. erhoben.

³ Die Absage ist schriftlich dem Leiter Kanzlei mitzuteilen.

Art. 12 Reduktion oder Erlass von Gebühren

¹ Die Geschäftsleitung kann die Gebühren in begründeten Fällen reduzieren oder erlassen. Sie erarbeitet hierfür Richtlinien.

² Gesuche um eine Reduktion oder einen Erlass der Gebühren sind schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Nutzung bzw. erstmaligen Nutzung von Lokalitäten und Anlagen einzureichen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 13** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.11.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	--

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.11.2020	01.01.2021	Erstfassung	--